

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren,
Integration und Gleichstellung | Postfach 70 61 | 24170 Kiel

Vorsitzender
des Innen- und Rechtsausschusses
beim Schleswig-Holsteinischen Landtag
Herr Jan Kürschner, MdL

Ministerin

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3997

ausschließlich per E-Mail:
innenausschuss@landtag.ltsh.de

30. September 2024

**Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses am 11. September 2024;
TOP 2: Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung in
Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

anlässlich der Befassung des Innen- und Rechtsausschusses am 11. September 2024
zum Thema „Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung in
Schleswig-Holstein“ waren Fragen und Informationsbitten der Abgeordneten offen geblie-
ben, die ich hiermit gern im Nachgang beantworte:

- A) Wie ist die durchschnittliche Verweildauer in den Aufnahmeeinrichtungen/Landes-
unterkünften? Wie lange ist diese für Menschen mit schlechter Bleibeperspektive?
Aus welchen Herkunftsländern kommen diese Menschen?

Die durchschnittliche Verweildauer von Schutzsuchenden in den Landesunterkünften bis
zur Kreisverteilung beträgt derzeit rund 134 Tage. Personen ohne Bleibeperspektive wer-
den aktuell aufgrund des Erlasses nur in Ausnahmefällen kreisverteilt. Eine gesonderte
Statistik kann für diese Gruppe nicht erstellt werden. Die Aufenthaltsdauer in Aufnahme-
einrichtungen ist allerdings durch die gesetzlichen Regelungen (§ 47 AsylG) begrenzt. Für

Einzelpersonen beträgt die Höchstdauer 18 Monate, für Familien mit minderjährigen Kindern 6 Monate.

Mit Stichtag 23.09.2024 sind 991 Personen seit 182 Tagen, 525 Personen seit 273 Tagen und 248 Personen seit 365 Tagen in den Aufnahmeeinrichtungen/Landesunterkünften aufhältig.

Die TOP-5-Herkunftsländer für Personen ohne Bleibeperspektive sind Georgien, Albanien, Nordmazedonien, Kosovo und Ghana.

B) Dauer der Asylverfahren und Beschleunigung: Situation in SH?

Laut Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für den Zeitraum Januar-August 2024 beträgt die Gesamtverfahrensdauer für Asylverfahren in Schleswig-Holstein 7 Monate (bundesweit: 8,2 Monate). Die Dauer der sogenannten Jahresverfahren, also Verfahren, bei denen die Asylanträge im laufenden Kalenderjahr gestellt wurden, beträgt derzeit 5,3 Monate (bundesweit 4,7 Monate).

Das BAMF hat seit Dezember 2023 die Asylverfahren für einige sichere Herkunftsländer auch in Schleswig-Holstein beschleunigt. Dazu zählen die Länder Georgien, Westbalkan sowie Moldau. Die Verfahrensdauer soll bei diesen Ländern ab Antragstellung 3 Wochen betragen. Laut Bericht des BAMF werden 70 % der Asylanträge aus den genannten Ländern innerhalb von 21 Tagen entschieden, die durchschnittliche Dauer bis zur Entscheidung liege bei diesem Anteil bei 10 Tagen. Beschleunigt wurden ab März 2024 auch die Verfahren für die Maghreb Staaten Marokko, Tunesien und Algerien.

Die Asylverfahren für weitere sichere Herkunftsländer (Senegal, Ghana) werden in der normalen Verfahrensdauer entschieden, bei Ablehnung der Anträge werden diese als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Damit hat die Einlegung von Rechtsmitteln keine aufschiebende Wirkung.

C) Bezahlkarte: Wäre ein Ausstieg aus der Verbundlösung möglich? Welche Konsequenzen hätte dies?

Ob ein Ausstieg aus der gemeinsamen Ausschreibung von 14 Ländern überhaupt zu einer Beschleunigung bei der Einführung der Bezahlkarte geführt hätte, ist sehr fraglich:

Das OLG Karlsruhe wird am 18. Oktober in dem Beschwerdeverfahren gegen die abweisende Entscheidung der Vergabekammer mündlich verhandeln. Sofern das Gericht die

Beschwerde zurückweisen sollte, wurde von Dataport AöR erwartet, dass noch in 2024 der Zuschlag erfolgen und die Einführung der Bezahlkarte beginnen könnte.

Hätte Schleswig-Holstein ein eigenes, neues Vergabeverfahren gestartet, wäre mit einer Vergabedauer von mindestens einem halben Jahr zu rechnen gewesen. Dies hätte bedeutet, dass – vorausgesetzt, die administrativen Kapazitäten für dieses Verfahren stünden überhaupt zur Verfügung – frühestens Ende des II. Quartals/ Anfang des III. Quartals 2025 ein Zuschlag hätte erfolgen können.

Schleswig-Holstein hat sich durch den Beitritt zum derzeitigen Ausschreibungsverfahren gebunden. Dies gilt auch bei Betreiben einer weiteren, eigenen Ausschreibung, die i.Ü. nicht hätte identisch sein dürfen. Wird also der Zuschlag im gemeinsamen Vergabeverfahren erteilt, käme ohne weiteres Zutun ein Vertrag zwischen dem Land und dem Anbieter zustande, der zu erfüllen ist.

Nach Kenntnis des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung hatte kein Land erwogen, aus der Ausschreibung „auszusteigen“. Diese Frage hat sich mittlerweile allerdings auch erübrigt, denn die für die Ausschreibungsverfahren Bezahlkarte beauftragte Vergabestelle Dataport hat am 25. September 2024 mitgeteilt, dass das Oberlandesgerichts Karlsruhe mit Urteil vom 20. September 2024 in einer Eilentscheidung den Zuschlag gestattet hat. Das Oberlandesgericht hat den Ländern in allen Punkten Recht gegeben und alle Beanstandungen der beschwerdeführenden Firma zurückgewiesen. Dataport hat daher am 25. September 2024 den Zuschlag erteilt. Dadurch ist ein Vertrag von Schleswig-Holstein mit dem Anbieter zustande gekommen.

D) Lagebild Rückkehr

Das Lagebild Rückkehr wurde erstmals Anfang des Jahres 2024 für den Berichtszeitraum 01. Januar 2022 bis 30. Juni 2023 erstellt. Dieses wurde mittlerweile zum Stichtag 31.12.2023 aktualisiert. Auf die anliegende Zusammenfassung darf ich verweisen. Künftig ist vorgesehen, das Lagebild Rückkehr jährlich bis zum Ende des ersten Quartals zum Stichtag 31.12. des Vorjahres zu aktualisieren.

Die Ergebnisse des Lagebildes Rückkehr wurde den Landrät/innen der Kreise und Ober-/Bürgermeister der kreisfreien Städte am 2. Mai 2024 vorgestellt und die sich hieraus ergebenden Handlungsbedarfe adressiert. Die Kreise und kreisfreien Städte sind im Rahmen ihrer Organisationshoheit gehalten, die Wahrnehmung von Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung administrativ sicherzustellen.

Das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung unterstützt die kommunalen Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörden in ihrer Aufgabenwahrnehmung durch fachliche Beratungen, Erlasse, Workshops und Bereitstellung eines

digitalen Wissensmanagements, auch zu Fragen des Rückkehrmanagements. Darüber hinaus unterhält das Land eine Ausreiseeinrichtung nach § 61 Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (Landesunterkunft für Ausreisepflichtige), in der Ausreisepflichtige aus den Kreisen und kreisfreien Städten untergebracht und aufenthaltsrechtlich durch das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge betreut werden können. Wie in der Sitzung des Innen- und Rechtsausschusses dargelegt, beabsichtigt das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung darüber hinaus, zur Unterstützung der kommunalen Zuwanderungs- bzw. Ausländerbehörden die Möglichkeit zur Zuständigkeitsverlagerung auf das Landesamt für Zuwanderung und Flüchtlinge insbesondere für ausländische Mehrfach- und Intensivstraftäter zu schaffen. Die hierfür erforderlichen Schritte werden in Kürze eingeleitet.

D) Rückkehrhilfen für Personen, die in den Irak ausreisen:

Die Unterstützungen, die Personen zur freiwilligen Rückkehr in den Irak zur Verfügung stehen, sind vielfältig. Die vom Land Schleswig-Holstein und aus dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) der Europäischen Union finanzierten Beratungsstellen bieten Informationen und Beratungen zu den Möglichkeiten einer finanziellen Förderung der Ausreise sowie zu den Starthilfen und Reintegrationsprogrammen an.

Bei einer freiwilligen Rückkehr in den Irak können Personen durch eine Reihe von folgenden nationalen und europäischen Programmen oder ggf. durch die landeseigene Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr unterstützt werden:

- **REAG/GARP 2.0**

Über das Bund-Länder-Programm REAG/GARP 2.0 können förderfähige Personen folgende Leistungen erhalten: Reise-/Transportkosten, Reisebeihilfen, Starthilfen, medizinisch bedingter Zusatzbedarf sowie ggf. Sonderbetrag bei frühzeitiger Ausreise.

- **StarthilfePlus**

Das Bundesprogramm „StarthilfePlus“ unterstützt freiwillig Rückkehrende in den Irak in Form von finanziellen Hilfen und Sachleistungen.

- **European Reintegration Programme (EURP)**

Das "European Reintegration Programme" (EURP) bietet individuelle reintegrationsunterstützende Maßnahmen für freiwillig Rückkehrende und rückgeführte Personen. Das von Frontex finanzierte Programm unterscheidet hierbei zwischen Kurzzeit- und Langzeitunterstützung.

- **ZIRF-Counselling**

Das Projekt ZIRF-Counselling (ZIRF - Zentralstelle für Informationsvermittlung zur Rückkehrförderung) wird vom BAMF und 14 Bundesländern – Schleswig-Holstein ist ein Kofinanzierer - finanziert und von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführt. Es hat das Ziel, Migrantinnen und Migranten dabei zu unterstützen, eine informierte Entscheidung hinsichtlich einer Rückkehr zu treffen, indem es Rückkehrberatenden individuelle Antworten auf rückkehrbezogene Anfragen bereitstellt.

Darüber hinaus stellt das Projekt den Rückkehrberatenden mittels eines Family Assessments individuelle, objektive Informationen über die Situation unbegleiteter Minderjähriger Migrantinnen und Migranten bereit.

Für Rückkehrende in den Irak wird im Rahmen des Virtual Counselling auch eine virtuelle Beratung angeboten.

- **StartHope@Home**

Mit dem Programm „StartHope@Home - Creating new perspectives“ unterstützt die Social Impact gGmbH Geflüchtete sowie Migrantinnen und Migranten, berufliche Perspektiven für einen Neuanfang in ihrem Herkunftsland zu entwickeln, indem es auf eine mögliche Existenzgründung nach der Rückkehr in Herkunftsland vorbereitet. Das Projekt wird aus dem AMIF der Europäischen Union sowie vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) finanziert.

- **SOLWODI Rückkehr- und Reintegrationsprojekt**

Die Beratungsstellen des SOLWODI Rückkehr- und Reintegrationsprogramms bieten sowohl unverbindliche Erstberatung als auch weiterführende Beratung für alleinstehende oder alleinerziehende Frauen im Kontext von Rückkehr an.

- **Förderrichtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Reisebeihilfe)**

In Fällen, wenn die länderübergreifenden Programme, Programme des Bundes sowie Programme der Europäischen Union nicht in Anspruch genommen werden können, kann die freiwillige Rückkehr in den Irak mit der Reisebeihilfe des Landes Schleswig-Holstein gefördert werden.

Ausführliche Informationen zum Leistungsumfang der einzelnen oben aufgeführten Projekte sind auf der Homepage returningfromgermany.de zu finden. Darüber hinaus werden dort folgende Organisationen genannt, die die Rückkehrenden nach deren Rückkehr im Irak bei der Reintegration begleiten und unterstützen:

- **Zentren für Migration und Entwicklung**

Im Auftrag des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) betreibt die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) GmbH

in verschiedenen Ländern, so auch im Irak, so genannte "Zentren für Migration und Entwicklung", die Rückkehrende bei Ihrer Reintegration begleiten.

Im Deutschen Zentrum für Jobs, Migration und Reintegration in Irak (GMAC) können sich die Rückkehrenden zu Themen wie Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, Existenzgründung, Job-Suche und Bewerbungen oder Digitale Qualifikationen informieren und individuell beraten lassen.

- **ETTC Kurdistan Irak**

Das ETTC (European Technology and Training Centre) ist eine gemeinnützige Organisation, die die Rückkehrenden im Rahmen des EURP-Programms bei der beruflichen und sozialen Reintegration im Irak unterstützt.

Zuletzt der Hinweis, dass ich Ihnen wie gewünscht meinen Sprechzettel als Anlage mit beigefügt habe.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Aminata Touré

Anlagen: Sprechzettel luRA 11.09.24, Präsentation Lagebild Rückkehr

Allgemeine Datenschutzinformationen:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.schleswig-holstein.de/DE/landesportal/servicemeta/datenschutz/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

Sprechzettel für den Innen- und Rechtsausschuss am 11.09.2024

TOP 2

„Bericht zur Entwicklung der aktuellen Lage bezüglich der Fluchtbewegung in Schleswig-Holstein“

- Innen- und Rechtsausschuss 10. Januar 2024, Zusage ca. alle sechs Wochen über die Flüchtlingslage zu berichten.

Agenda:

1. Entwicklung der Zugangszahlen
2. Sachstand Standortkonzept
3. Sachstand Bezahlkarte
4. Umsetzung KLV-Vereinbarung
5. Umsetzung Integrationsstrategie
6. Grundkompetenzscreening
7. Rückkehrmanagement
8. Unterstützung der Kommunen durch teilw. Zentralisierung
9. Umsetzung GEAS

1. Entwicklung der Zugangszahlen

- Zugang **Asylsuchende seit Jan. 2024 auf moderatem Niveau**, durchschnittlich (von Jan. bis Jul. 2024) rund 570 Personen im Monat (619 Personen in Jul. 2024 / 687 Personen im Juli 2023)¹
- im Zeitraum Jan. - Juli 24 wurden 5.735 förmliche Asylanträge in SH gestellt (lt. BAMF-Statistik); dies waren – **12,01% weniger** als im Vorjahreszeitraum (6.518 Asylanträge) von Jan. bis Jul. 2023.
- Zugang Asylsuchende lt. Zuwanderungsbericht LaZuF im Zeitraum von Jan. bis Juli 24 3.987 Personen (Jan. – Juli 23 4.862); -> **18,00% weniger** als im Vorjahreszeitraum von Jan. bis Jul. 2023.
- **bisher kein saisonaler Anstieg erkennbar**
- Zugang von **Kriegsvertriebenen aus der Ukraine** im Zeitraum von Jan. bis Jul. 2024 rund 2.840 (Stand: 31.12.2023: 36.994; Stand: 28.07.2024: 39.833)
 - Seit Ende Juli leicht erhöhter Zugang der Kriegsvertriebenen aus der UKR in SH (und auch auf Bundesebene); 40.256 Kriegsvertriebene aus der UKR (Stand: 18.08.2024)²
- Die Entwicklung des Zugangsgeschehen für die kommenden Monate von diversen externen Faktoren abhängig:
 - weiterer Kriegsverlauf in der Ukraine

¹ Lt. Zuwanderungsbericht Juli 2024.

² Lt. AZR.

- Beibehaltung der Grenzkontrollen (wurden bisher beibehalten)

2. Sachstand Standortkonzept

- Ausbaustand befindet sich bei 8.500 Plätzen

- Weitere Erhöhung durch
 1. Containeraufstellung in EAE Neumünster
 2. Belegungsverdichtung in den bestehenden LUK
 3. Identifizierung von Reservestandorten

- Mittlerweile hat die IMAG drei Sitzungen zum Zwecke der Ausarbeitung und Konkretisierung des Standortkonzeptes 2025 durchgeführt.

- Ziel: 6.250 aktive Plätze, gleichmäßig verteilt auf 5 feste Standorte nach Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie 3.750 Reserveplätzen.

- Einbeziehung Standortkommunen und KLV sowie BAMF ist erfolgt.

- Vorgegebener Zeitplan; Standortkonzept soll im möglichst im Dezember vom Kabinett beschlossen werden.

3. Sachstand Bezahlkarte

- SH hat sich zur Umsetzung/Beschaffung einer **Ausschreibung** weiterer 13 Länder angeschlossen, weil uns ein gemeinsames Agieren im Verbund mit der Mehrzahl der anderen Bundesländer wichtig war
- gegen Entscheidung der Vergabekammer vom 16.08.24 sind Rechtsmittel eingelegt worden
- Die Verhandlung vor dem OLG Karlsruhe ist für den **18. Oktober** angesetzt, wann eine Entscheidung fällt, ist nicht einschätzbar.
- Durch Zuschlagserteilung wird das **Land SH Vertragspartner des Kartenleistungsanbieters**
- Die Bezahlkarte soll als **Debit-Karte** für in Landesunterkünften wohnverpflichtete Leistungsberechtigte und in den Kreisen/Städten wohnenden Grund- und Analogleistungsempfängern (rund 16.000) eingeführt werden.
- **Umsetzung in SH wird durch einen Grunderlass**, der durch einen **Ausführungserlass** ergänzt wird, adressiert an die kreisfreien Städte/Kreise sichergestellt (Aufgabe zur Erfüllung nach Weisung).
- **Arbeitsgruppe mit KLV'en und Praktiker/innen der Kreise bereiten Umsetzung vor.**

- Das MSJFSIG wird zeitnah die **Möglichkeit einer Pilotierung** auf kommunaler Ebene mit dem Kreis Nordfriesland und einer interessierten Sozialleistungsbehörde erörtern
- **Die technischen Voraussetzungen zur Einführung der Bezahlkarte (inklusive Landeskassenkonto) in den Landesunterkünften werden finalisiert.**
- **MPK: 50,- € Barabhebung/Monat für Volljährige beschlossen, SH setzt um**
- ein zusätzlicher Barabhebungsbetrag für Minderjährige wird je Kind in Höhe von 35 € / Monat bei einer Sorgeberechtigten Person freigeschaltet
- Onlinekäufe außerhalb Europas werden technisch nicht möglich sein
- Der Einsatz der Karte soll auf Schleswig-Holstein beschränkt werden. Um unbillige Härten zu vermeiden und den Leistungsbehörden ihre notwendige Ermessensausübung zu erleichtern, werden mögliche, rechtlich angezeigte Ergänzungen geprüft.
- die Zahlung mit der Karte im Glücksspiel- und Prostitutionsgewerbe soll technisch ausgeschlossen werden

4. Umsetzung KLV Vereinbarung

- Im Juli 2024 gab es Verständigung mit den Kommunen darüber, dass **die Aufnahmepauschalen (AP)** für Asylsuchende und Kriegsvertriebene aus der Ukraine in **2024 unverändert fortgeführt werden**.
- Darüber hinaus werden **in 2024 die Restsummen aus den bestehenden Förderprogrammen sowie ein zusätzlicher Betrag i. H. v. 10 Mio. EUR den Kommunen einmalig in Form einer Pauschale zur Verfügung gestellt**.
 - **Begleiterlass** hierfür aktuell in der Mitzeichnung, im Anschluss Anhörung, der die wesentlichen Modalitäten regelt, u.a.:
 - **Auszahlung in zwei Tranchen:**
 - 30,0 Mio. € im September
 - Restsumme möglichst Ende Oktober, da bis dahin die noch laufenden Förderprogramme weitestgehend abgewickelt sein werden.
 - Zahlungsempfangende: Kreise und kreisfreie Städte
- Zudem ist beabsichtigt, den **Integrationsfestbetrag im Finanzausgleichsgesetz (§ 21 FAG) um 2,0 Mio. Euro auf 13,0 Mio. Euro** zugunsten der Kreise und kreisfreien Städte aufzustocken. Aus diesen Mitteln soll ab 2025 die **dauerhafte Finanzierung der vorhandenen Stellen zur Koordinierung der Integration und Teilhabe (KIT)** in den Kommunen übernommen werden.

- Eine entsprechende Änderung des § 21 FAG wurde erarbeitet und wird nun in das aktuelle, in FF des MIKWS laufende Verfahren zur Änderung des FAG eingespeist

5. Umsetzung Integrationsstrategie

- Die Integrationsstrategie **wurde am 23.07.2024 vom Kabinett verabschiedet.**
- Sie wurde am 26.07.2024 dem Landtag übersandt. **Die Landesregierung beabsichtigt, den Bericht auf der 25. Tagung des Landtages vom 25.-27.09.2024 abzugeben.**
- Integration ist eine Querschnittsaufgabe, die viele Ressorts der Landesregierung berührt.
- Das **MSJFSIG** wird den **Umsetzungsprozess federführend begleiten** und **im Rahmen des Integrations- und Zuwanderungsberichts** nach § 10 Abs. 1 Int-TeilhG dem Kabinett sowie dem Landtag regelmäßig, zunächst **alle zwei Jahre**, über den Umsetzungsstand der Maßnahmen und die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele **berichten. Der nächste Bericht ist 2025 fällig.**

6. Pilotprojekt Grundkompetenzscreening in den Landesunterkünften

- Start des Projektes im April 2024 in den LUK Boostedt und Rendsburg
- Zielgruppe: Personen mit syrischer und afghanischer Staatsangehörigkeit und hoher Bleibeperspektive
- Aufnahme eines Fragebogens mit Schwerpunkt Pflege und sozialen Berufen
anschließende Auswertung und Beratung durch Mitarbeitende der örtlich zuständigen Arbeitsagenturen.
- **bis Ende August 2024 wurden insgesamt 573 Beratungsgespräche** zur Aufnahme der Fragebögen vom LaZuF durchgeführt
- **Anzahl der von der BA durchgeführten Beratungsgespräche: 213**
- **bisher 14 Vorstellungsgespräche, teilweise anschließende Praktika**
- **5 Arbeitsaufnahmen**
- Fragebögen werden von den BA in ihrer EDV erfasst, Daten stehen damit auch nach der Kreisverteilung den örtlichen AA zur Verfügung

- **Großes Interesse der Bewohner*innen an einer Beschäftigung in der Pflege (211 Personen)**, teilweise Erfahrungen aus der Pflege (126 Personen) meistens von Familienangehörigen
- Zwei Informationsveranstaltungen zum Bereich Pflege im Juli 24 in Rendsburg, BA informiert über die Möglichkeiten der Tätigkeit in diesem Bereich
- **Interesse an Tätigkeit in einer Kita/Krippe 159 Personen, Erfahrungen im pädagogischen Bereich 66 Personen**
- Eine Informationsveranstaltung über Anerkennungsverfahren ausländischer Berufsabschlüsse fand am 20.08.2024 statt.
- **Termin Speed-Dating bei der Bau-Firma Michel-Bau in Neumünster, daraus resultieren 3 Praktikumsverträge, 2 Personen wird bei Erreichen des erforderlichen Sprachniveaus im nächsten Jahr eine Ausbildung angeboten**
- **Haupthinderungsgrund bei Vermittlung sind fehlende Deutschkenntnisse**, es geht dabei um das Verstehen von Unterweisungen
- **Planung von Sprach Crash-Kursen**, um notwendige Sprachfertigkeiten zur Grundkommunikation am Arbeitsplatz zu vermitteln, Dauer: 3-5 Wochen

7. Rückkehrmanagement

Zahlen, Daten

- **Ausreisepflichtige Personen in SH (Stand: 30.06.2024)**
 - **9.195, davon 7.934 mit Duldung**
 - 1.974 Personen haben eine Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 1 AufenthG wegen fehlender Reisedokumente
 - 274 Personen haben eine Duldung nach § 60b Abs. 1 AufenthG (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität).
 - Diese beiden Duldungsgründe machen rund 28 % aller Duldungen aus.
 - Mit Abstand häufigster Duldungsgrund (fast 50%) laut Ausländerzentralregister (AZR) „sonstige Gründe“ – nähere Spezifizierung nicht möglich. Daneben aufgrund familiärer Bindungen (rd. 10%), Ausbildungsduldung (rd. 1,3 %) und medizinische Gründe (< 1%).

- Für rd. 1.200 ausreisepflichtige Personen ist im AZR weder Aufenthaltstitel, noch Duldung eingetragen. Ursachen dafür werden statistisch nicht erfasst. Erfahrungsgemäß fallen hierunter Einzelfälle, in denen
 - die Duldung abgelaufen ist, der Termin zur Verlängerung verspätet ist oder nicht wahrgenommen wurde,
 - eine Gestattung (nach Ablehnung des Asylantrags) abgelaufen ist, eine Duldung aber (noch) nicht erteilt wurde
 - Vorbereitungen für eine Rückführung laufen
 - die Person unbekanntes Aufenthalts ist.
- Im laufenden Jahr 2024 (Stand 06.2024) gab es insgesamt 727 Aufenthaltsbeendigungen
 - 423 Personen sind freiwillig ausgereist,
 - 175 Personen sind abgeschoben und
 - 129 im Rahmen des Dublin-Verfahrens in zuständige Mitgliedstaaten überstellt worden (Quelle Zuwanderungsbericht S-H für Juli 2024)

Besonderheit Rückführungen Afghanistan:

- Mdl. Buchholz hat am 06.09 eine Kleine Anfrage zu der letzten Abschiebung nach Afghanistan am 30. August gestellt
 - U.A. Wurde SH informiert und wann?
 - Antwort: Ja, Schleswig-Holstein war über den geplanten Charter (ohne konkretes Datum) informiert; zunächst auf St-Ebene; auf Fachebene fanden bereits im Vorfeld Gespräche zur Abstimmung über Kriterien und Verfahren statt. Alle Gespräche wurden selbstverständlich auch in SH vertraulich behandelt.
 - Hat SH die Möglichkeit angeboten bekommen, Menschen bei diesem Flug unterzubringen?
 - Schleswig-Holstein hat – wie die anderen Länder auch – gegenüber dem Bund mehrere afghanische Straftäter gemeldet, die prioritär nach Afghanistan zurückgeführt werden sollen.
 - Die von SH gemeldeten Personen wurden bei dieser Maßnahme nicht berücksichtigt.
 - Dies wurde uns mitgeteilt,
 - Warum waren keine Personen aus SH an Bord?

- Die Entscheidung, welche Personen mit diesem Charter abgeschoben wurden, ist unter taktischen/strategischen Gesichtspunkten durch den Bund getroffen worden.
- Die Auswahl der Personen aus den gemeldeten schweren Straftätern erfolgte durch das BMI unter Zugrundelegung für die Abschiebung maßgeblicher Kriterien
- Diese sind: (schwere/schwerste Straftäter oder Gefährder; in Strafhaft befindlich; Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht; kein asyl- oder aufenthaltsrechtlicher Status; keine Duldung bzw. Duldung kurzfristig widerrufbar; Einvernehmen der Staatsanwaltschaft; Pass(ersatz)dokument im Original; keine familiären Bindungen im Bundesgebiet; keine schweren Krankheiten, die einer Rückführung entgegenstehen).
- Zum Zeitpunkt der Chartermaßnahme erfüllte keiner der gemeldeten Fälle alle Kriterien.
- Wie viele ausreisepflichtige Afghan*innen sind aktuell in SH und wie viele davon sind verurteilte Straftäter*innen
 - Ausreisepflichtig: 810 (Stichtag 30.06.2024), davon 741 geduldet
 - Davon verurteilte Straftäter*innen: diese Zahl wird nicht differenziert nach Aufenthaltsstatus und Staatsangehörigkeit erfasst.
- Wie bewertet SH die Pläne des Bundes zur Rückführung nach Afghanistan und Syrien
 - Ausführung M

- **Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Stand**

31.12.2023

- Die fünf Hauptherkunftsländer Ukraine, Syrien, Türkei, Polen und Afghanistan
- Im Jahr 2023 waren 9.202 Personen ausreisepflichtig, Rückgang von 25,77 Prozent im Vergleich zum Jahr 2022
 - Grund: a.A. Chancen-Aufenthaltsgesetz
- 7.958 Personen waren in Besitz einer Duldung, d.h. ihre Abschiebung ist aus unterschiedlichen Gründen vorübergehend ausgesetzt
- freiwillige Ausreisen in 2023 797 Personen, davon 306 gefördert
- Förderrichtlinie für Rückkehrberatung und Reintegration endet am 31.12.2024, Verlängerung befindet sich derzeit in der Abstimmung
 - Mittel i.H.V. rd. 1,3 Mio. € für die Förderung der freiwilligen Rückkehr
 - Im Vergleich dazu Jamaika: eine Steigerung um mehr als 30 % (2020: 965 T€)
- im Jahr 2023 wurden insgesamt 201 Personen in Amtshilfe oder eigener Zuständigkeit abgeschoben, weitere 202 Personen wurden im Rahmen des Dublinverfahrens überstellt.

- Im Jahr 2023 sind 1.083 Maßnahmen gescheitert bzw. wurden storniert:
 - Höchster Anteil: Personen nicht angetroffen oder untergetaucht
 - Oder sonstige Gründe (z.B. Kirchenasyl, medizinische Gründe etc.)(26%; 2022: 20%)

- Gerade auch vor dem Hintergrund der furchtbaren Tat von Solingen sind die zuständigen Behörden auch der Kreise und kreisfreien Städte gefordert, notwendige Aufenthaltsbeendigungen vollziehbar Ausreisepflichtiger konsequent zu verfolgen und das aufenthaltsrechtliche Instrumentarium auszuschöpfen – das gilt besonders für Personen, die eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bedeuten.

8. Entlastung der Kommunen durch teilw. Zentralisierung

I. Ziel einer Zentralisierung

Ziel ist **unverzögliche und effektive aufenthaltsrechtliche Bearbeitung** möglichst bis zur Aufenthaltsbeendigung.

Vorschlag: **zielgerichtete Zuständigkeitsverlagerung** in Einzelfällen, bei denen ein besonderes öffentliches Interesse besteht und eine Bearbeitung durch die ABHn nicht zielführend ist. LaZuF und MSJFSIG werden berechtigt, Zuständigkeitsverlagerungen auf das LaZuF im Einzelfall zu veranlassen.

II. Zielgruppe

Fälle, in denen ein besonderes Interesse an einer zentralisierten Bearbeitung besteht. Der Vorschlag zielt auf Einzelfälle, die bestimmte – noch zu konkretisierende – Kriterien erfüllen, angelehnt an Ausweisungsinteressen nach § 54 AufenthG:

- Verurteilung wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens 2 Jahren oder Anordnung Sicherungsverwahrung
- oder in besonderen Einzelfällen, die die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der BRD gefährdet
- zentralisierte Bearbeitung zielführend, weil
 - ungeklärte/strittige Zuständigkeit, z.B. bei „reisenden“ Täter/innen
 - besondere Eilbedürftigkeit (anstehende Haftentlassung, U-Haft)
 - besondere Komplexität insbesondere im Kontext mit weiteren Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung (Identitätsklärung, Passersatzbeschaffung) und/oder rechtliche Komplexität
 - mediale/politische Bedeutung

Entsprechende Einzelfälle können gemeldet werden durch ABHn, Polizei, Staatsanwaltschaften, JVAen, LaZuF oder Ministerien.

9. Umsetzung GEAS

- Das BMI hält in den rechtlichen, operativen und technischen Fragen ein praktikables sowie zuverlässiges Handeln und eine enge Zusammenarbeit aller Beteiligten aus dem Bund und aus den Ländern für erforderlich.
- Derzeit ist ein **umfangreicher Anpassungsbedarf im Bundesrecht** (AsylG, AufenthG, aber auch AsylbLG, SGB - Regelungen) in Arbeit. Das BMI hat angekündigt, dass der Gesetzentwurf noch in 2024 dem Bundestag zugeleitet werden soll
- **Konkrete Regelungsbedarfe im Land durch Umsetzung der GEAS-Reform werden gegenwärtig konkretisiert. In SH bestehen zahlreiche landesrechtliche Änderungsbedarfe, zum Beispiel im Landesaufnahmerecht, Landesverwaltungsgesetz und im Schulrecht.**
- Die Länder sind nach der Kompetenzverteilung des GG u.a. für die Unterbringung (insbes. im Rahmen des Solidaritätsmechanismus), die Haftunterbringung und die Aufenthaltsbeendigung (insbes. Zuständigkeitsbestimmungsverfahren; ehemals Dublin) zuständig.
- Damit fallen die Registrierung, die Durchführung von Screening-Verfahren im Inland, sowie die Unterbringung von Personen in deren Zuständigkeitsbereich.

- Neben den rechtlichen Änderungsbedarfen sind auch wesentliche Ablaufprozesse zu prüfen und anzupassen sowie zahlreiche administrative und technische Fragen zu klären
- Die Umsetzungsmaßnahmen werden landesintern koordiniert. Dazu ist eine **GEAS-Arbeitsgruppe unter FF im MSJFSIG eingerichtet.**

Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein

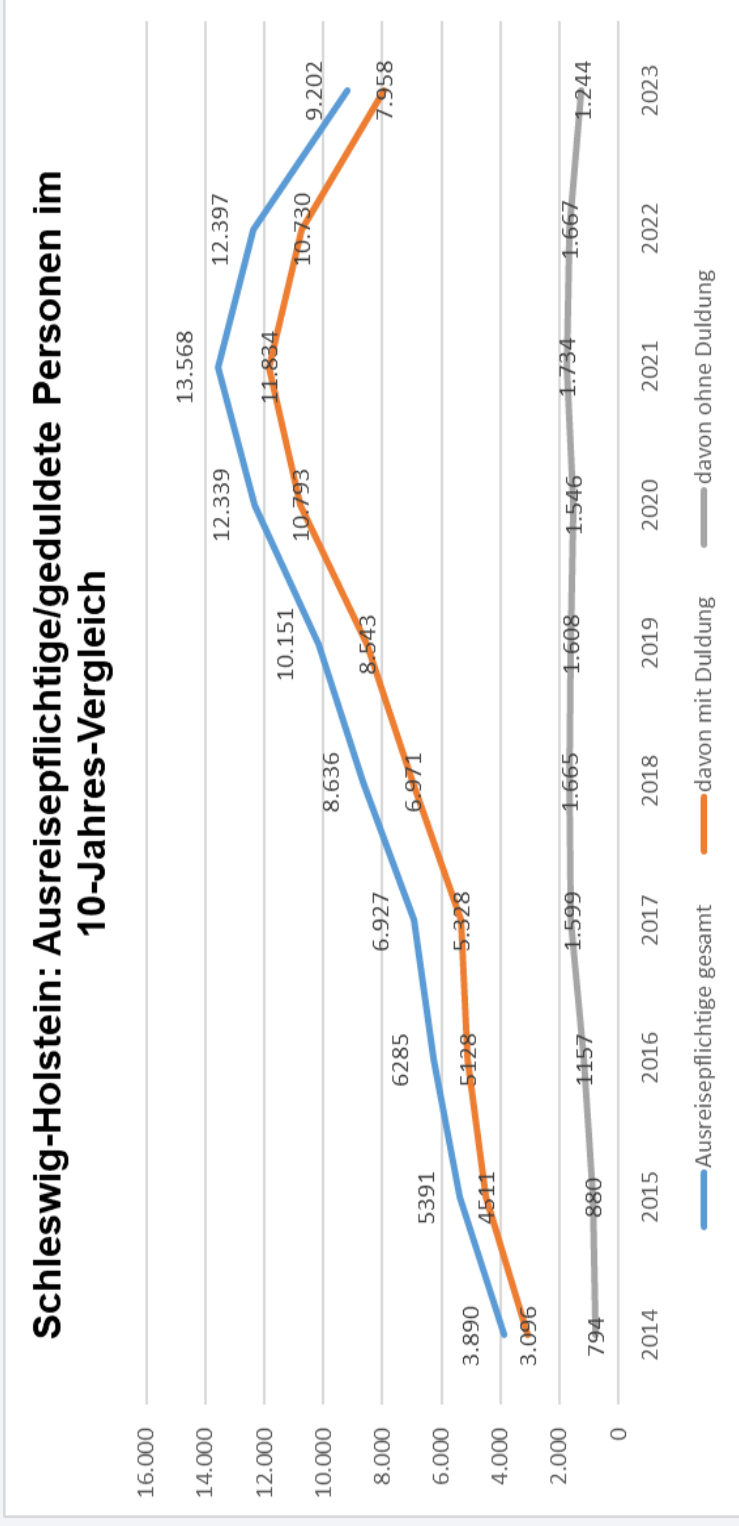
Information des Innen- und Rechtsausschusses



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Lagebild Schleswig-Holstein Rahmendaten

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung



Seit 2014 kontinuierlicher Anstieg bis 2021, ab 2022 Rückgang

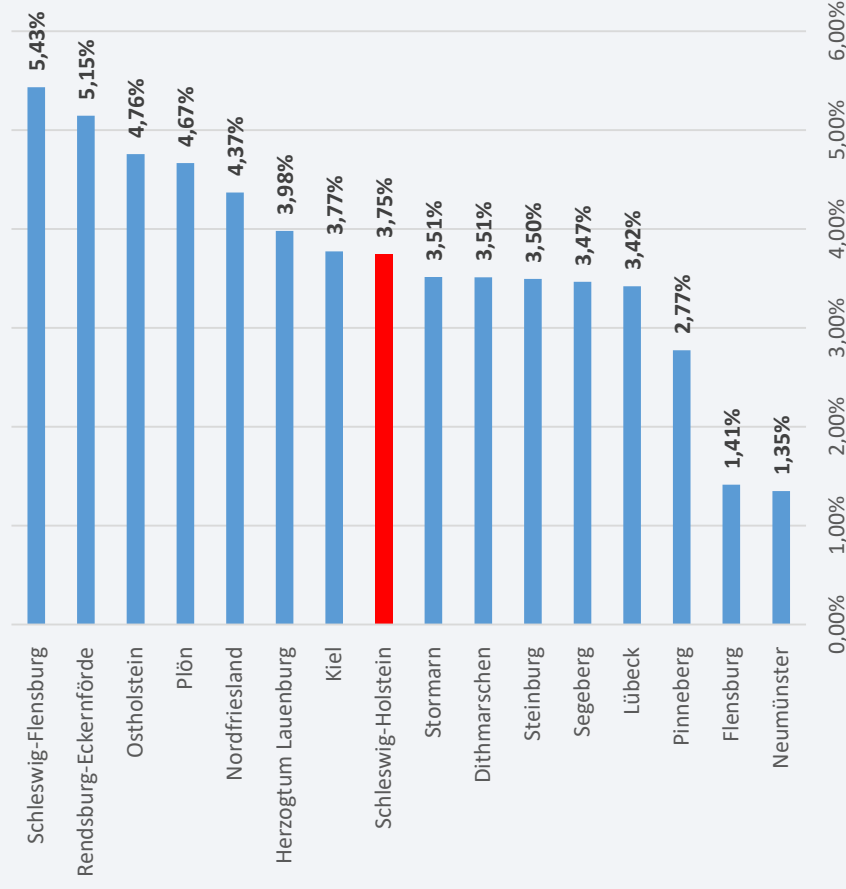
Auswirkungen des Chancen-Aufenthaltsrechts

Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein

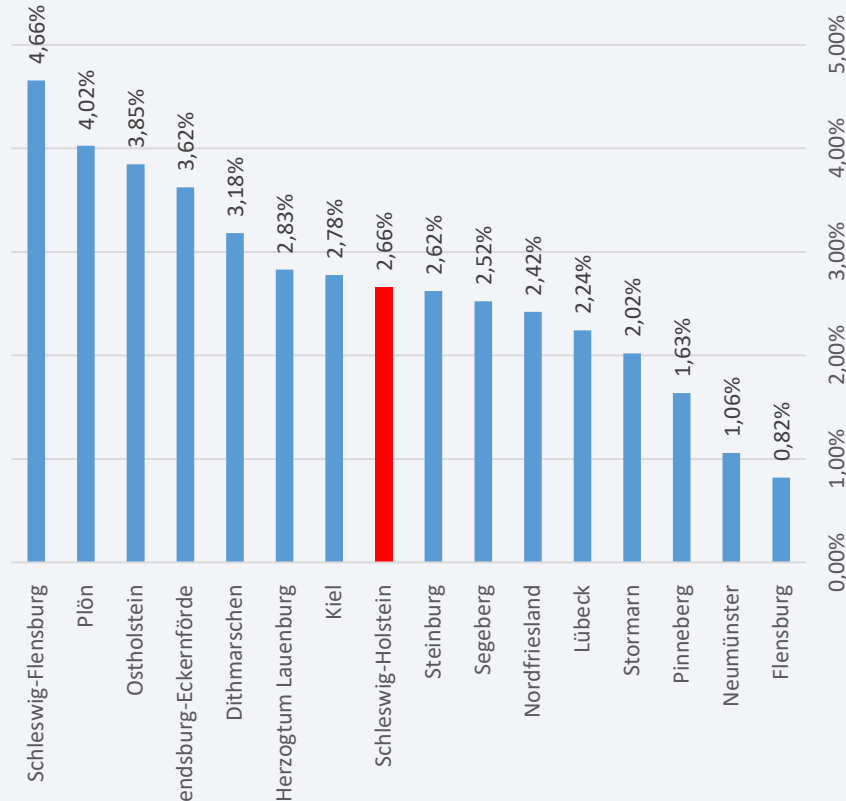
Rahmendaten

Ausreisepflichtige in Verhältnis zu ausländischen Personen

31.12.2022

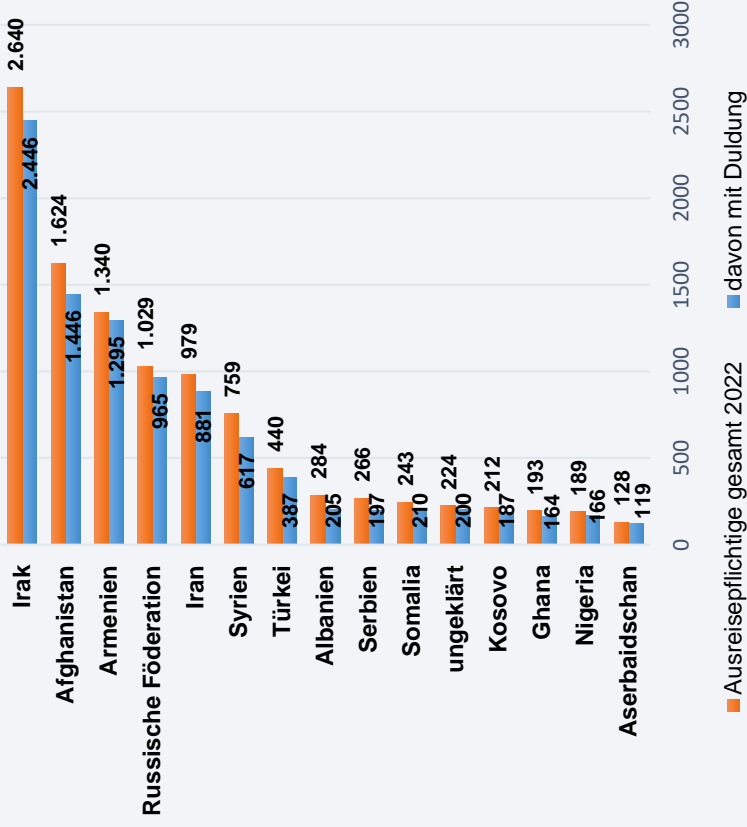


31.12.2023

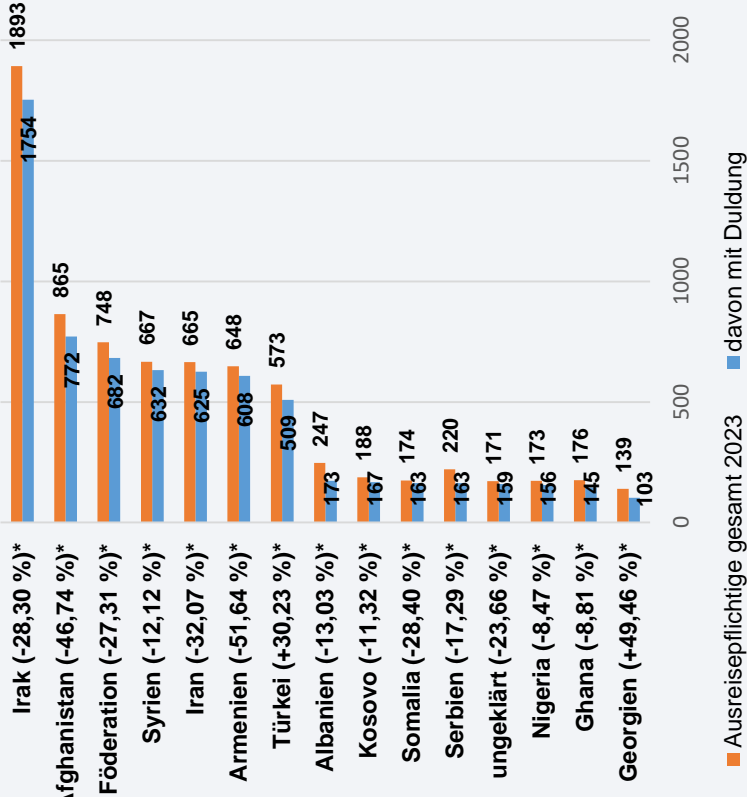


Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Rahmendaten

**Top-15-Staatsangehörigkeiten der
ausreisepflichtigen Personen zum
31.12.2022 (Quelle: AZR)**



**TOP-15-Staatsangehörigkeiten der
ausreisepflichtigen Personen zum
31.12.2023 (Quelle: AZR)**

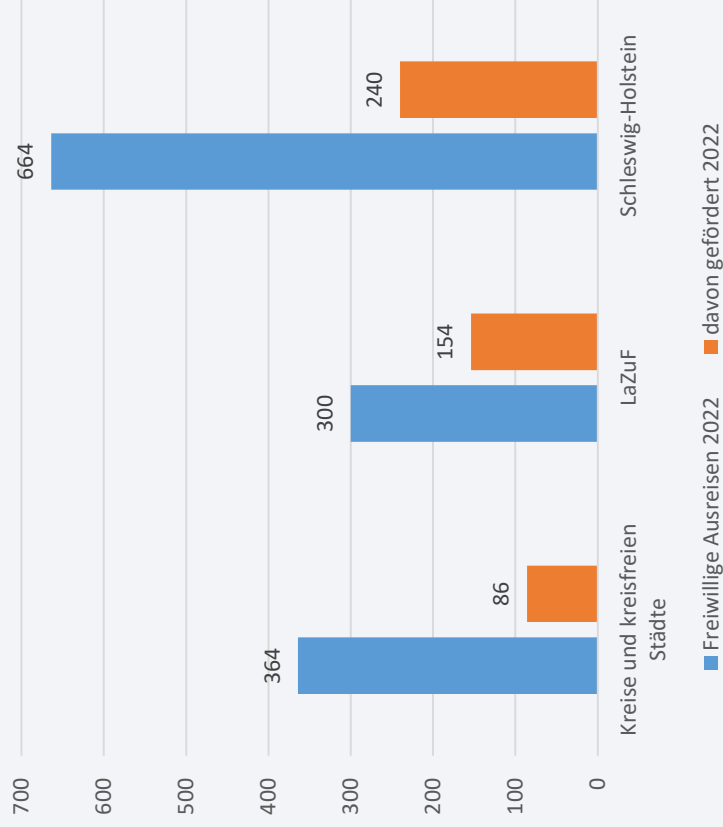


*Prozentuale Veränderung zum Vorjahr

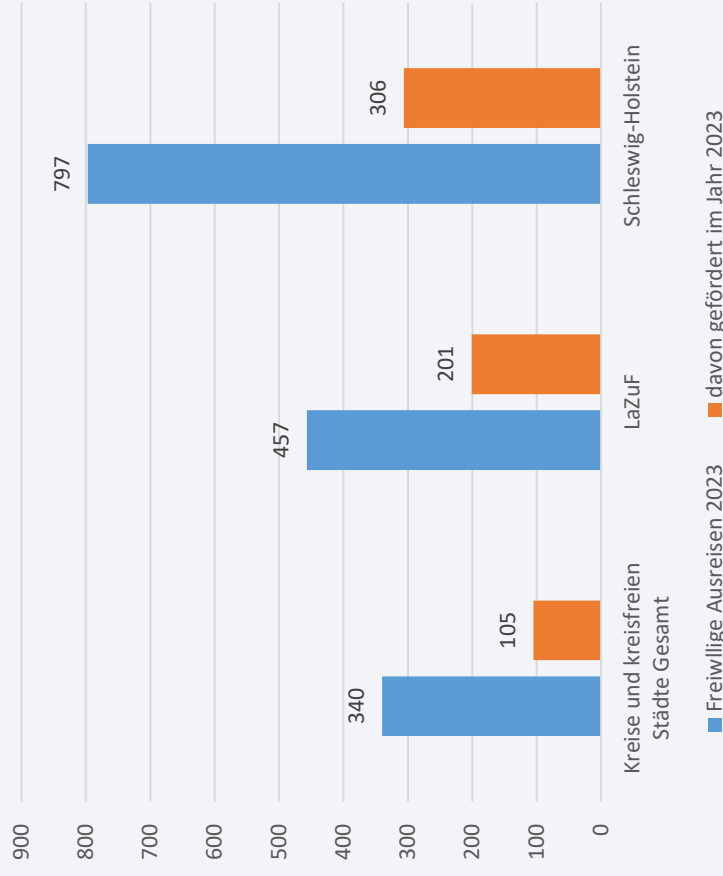
Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Ausreisen

Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Freiwillige/geförderte Ausreisen 2022



Freiwillige/geförderte Ausreisen 2023

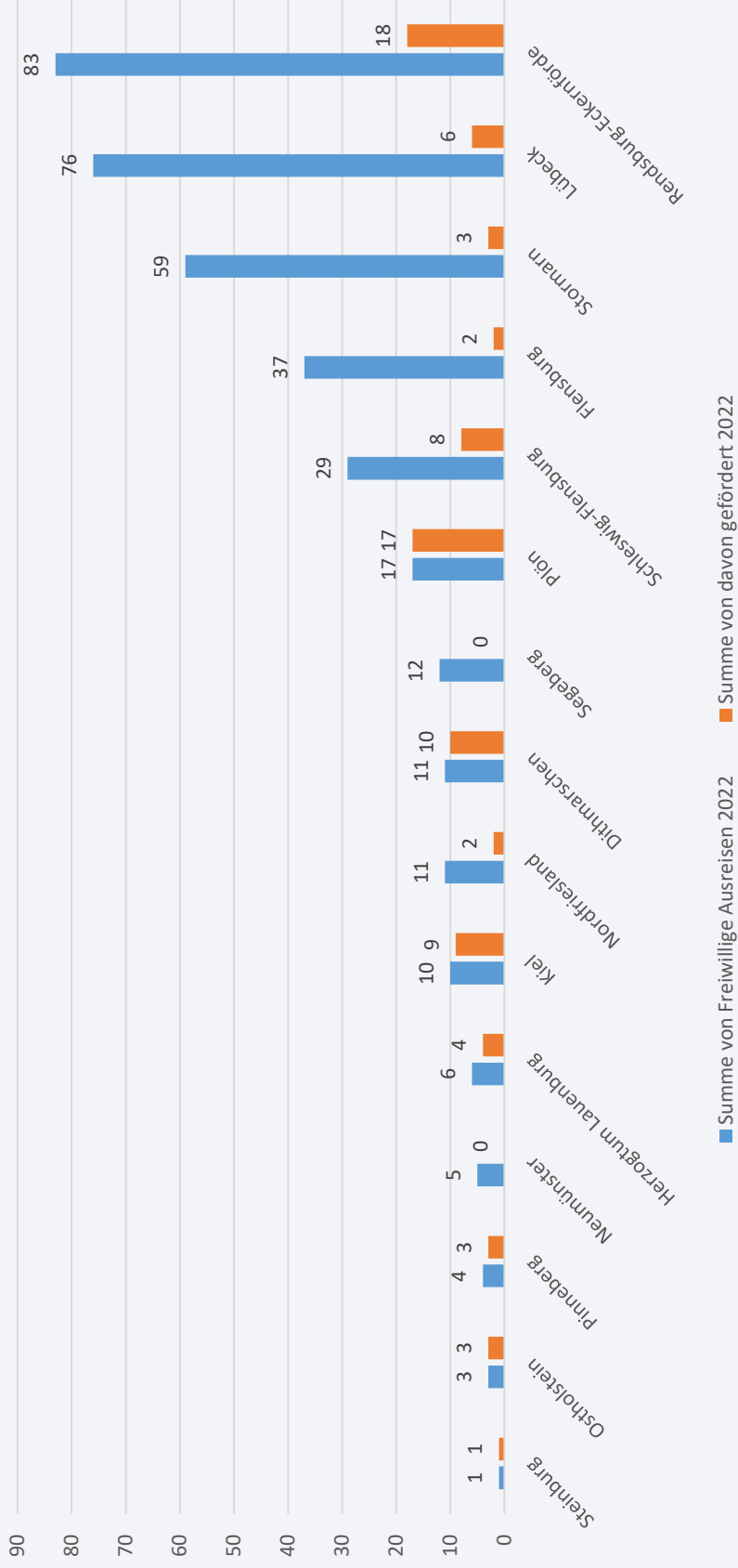


Freiwillige Ausreisen statistisch nicht vollständig verifizierbar, nur soweit entweder eine Förderung erfolgt oder die Behörden anderweitig Kenntnis erlangen (z.B. über Grenzübertrittsbescheinigung)

Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Freiwillige Ausreisen

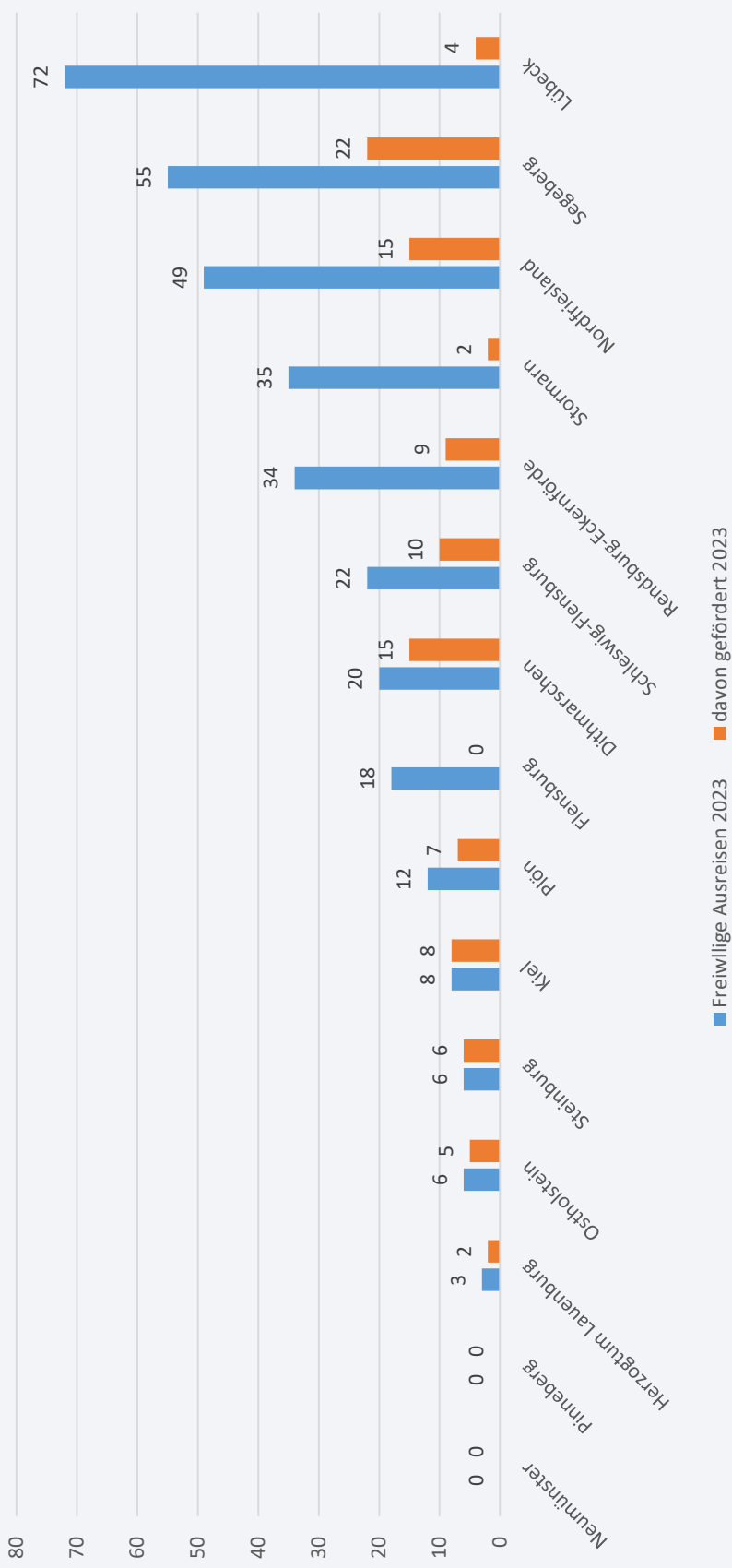
Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

Freiwillige/geförderte Ausreisen 2022



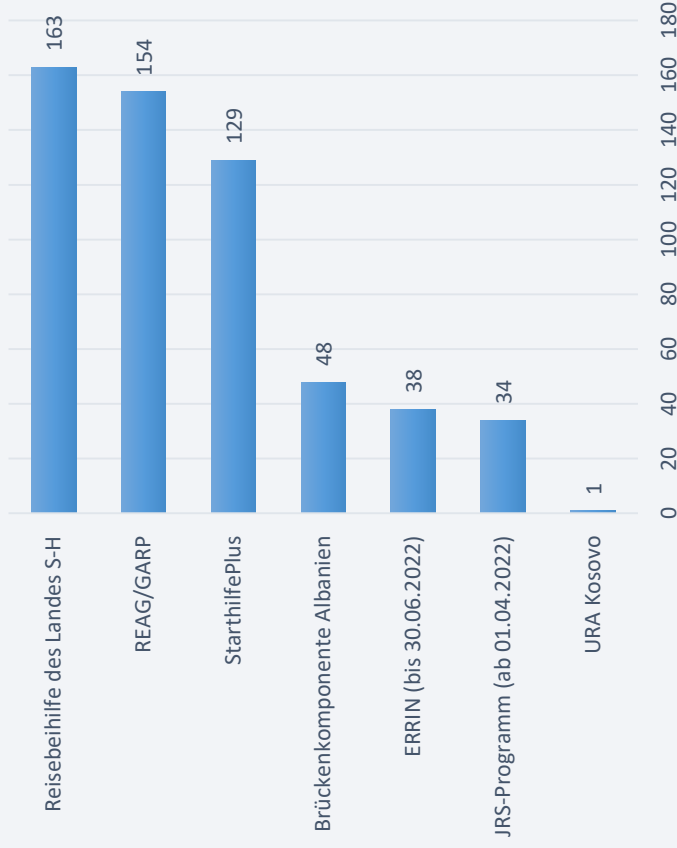
Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Freiwillige Ausreisen

Freiwillige/geförderte Ausreisen 2023

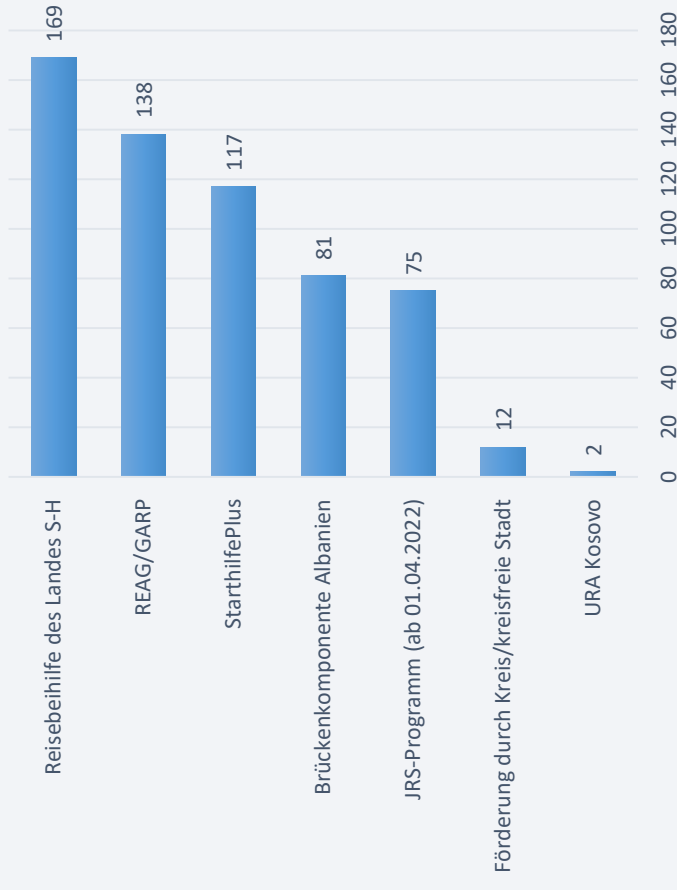


Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Freiwillige Ausreisen

Geförderte Ausreisen 2022



Geförderte Ausreisen 2023

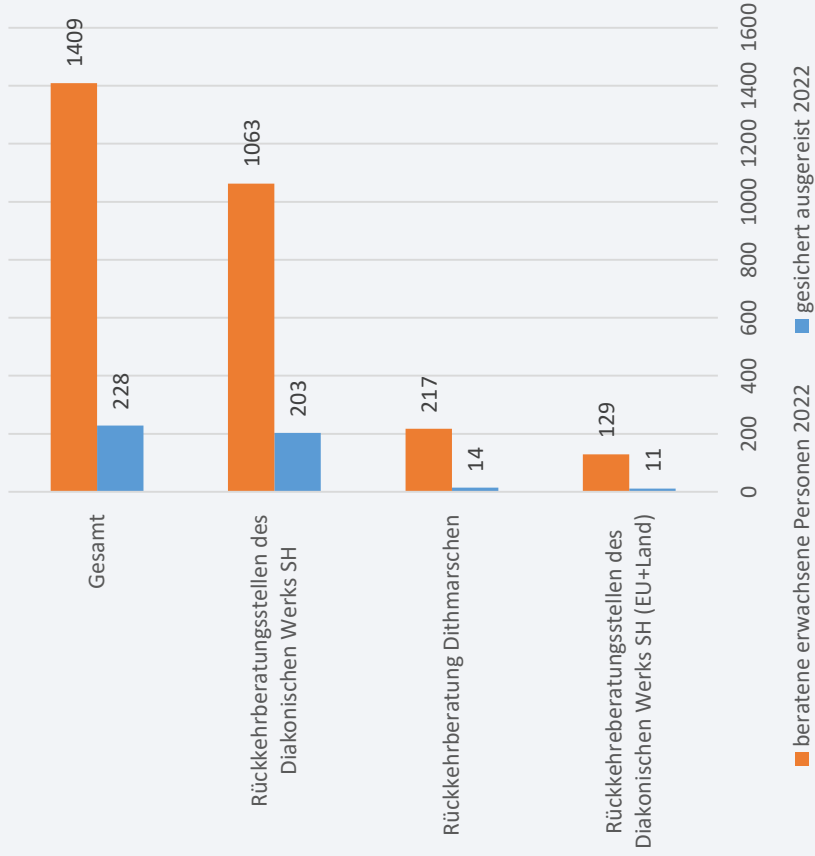


Quellen: BAMF, LaZuF. Eine Addition der Zahlen aus den einzelnen Förderprogrammen ist statistisch unzulässig, da Personen an mehreren Förderprogrammen teilnehmen können

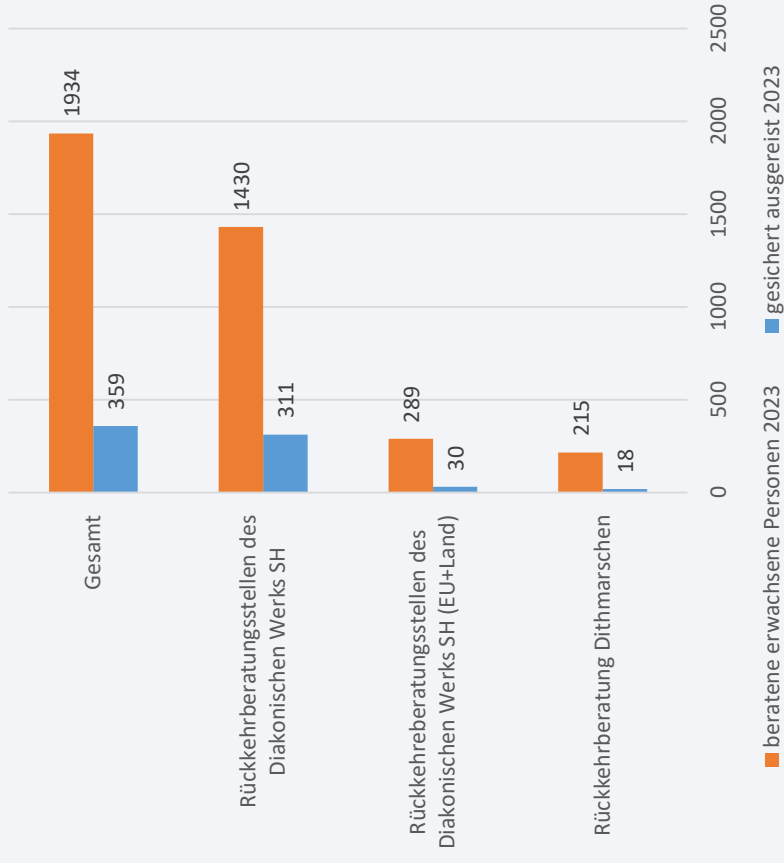


Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Freiwillige Ausreisen

Beratene und ausgereiste Personen 2022

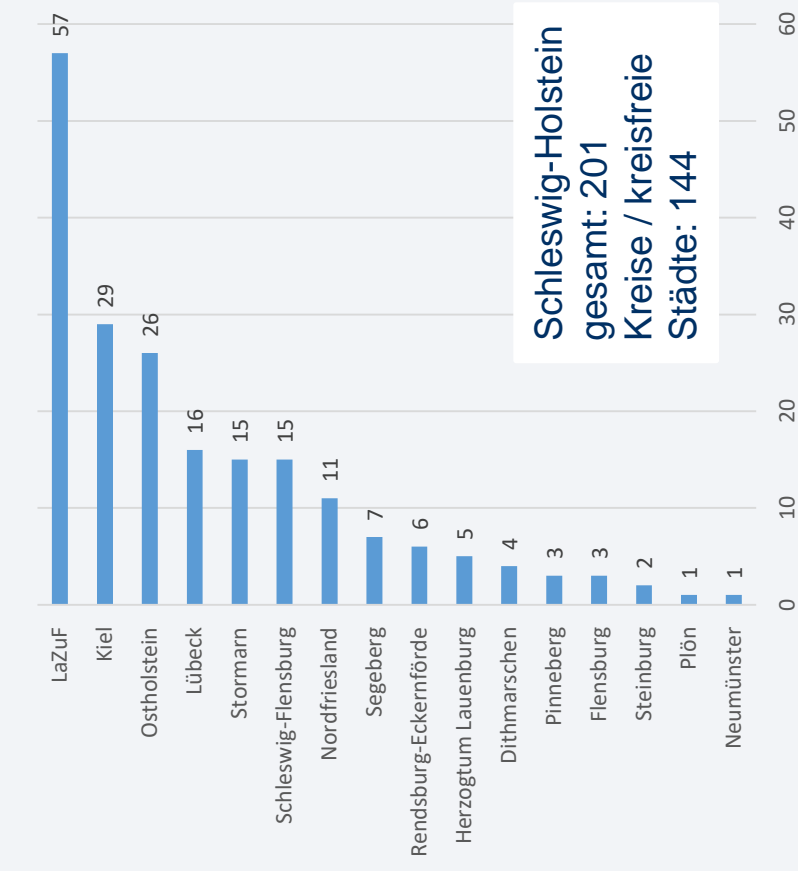


Beratene und ausgereiste Personen 2023

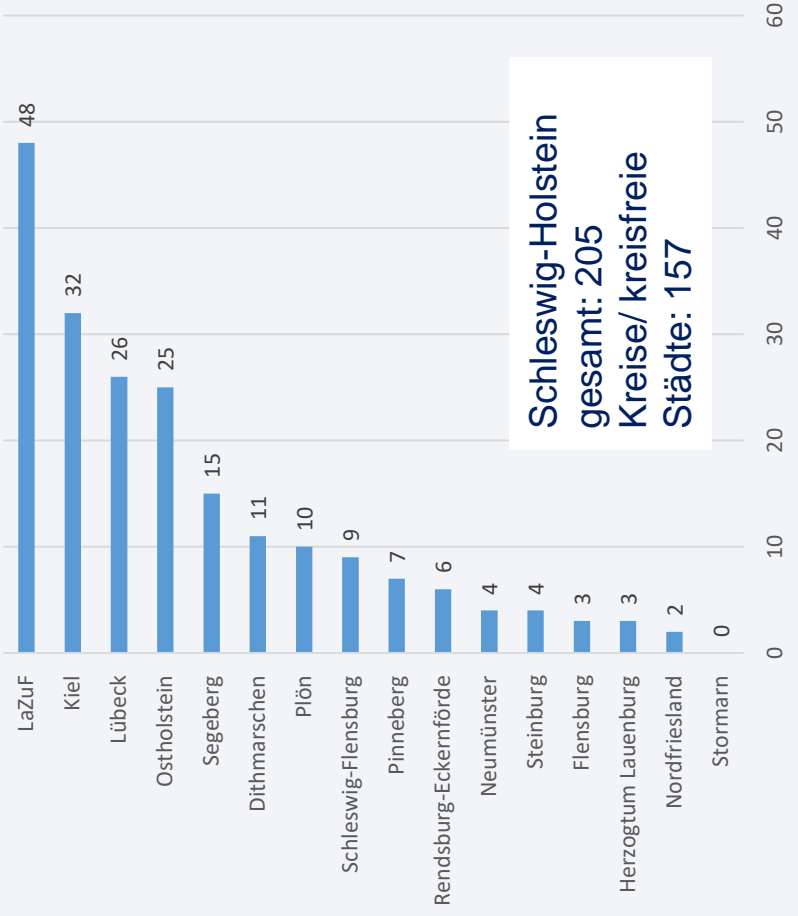


Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Rückführungen – Abschiebungen

2023

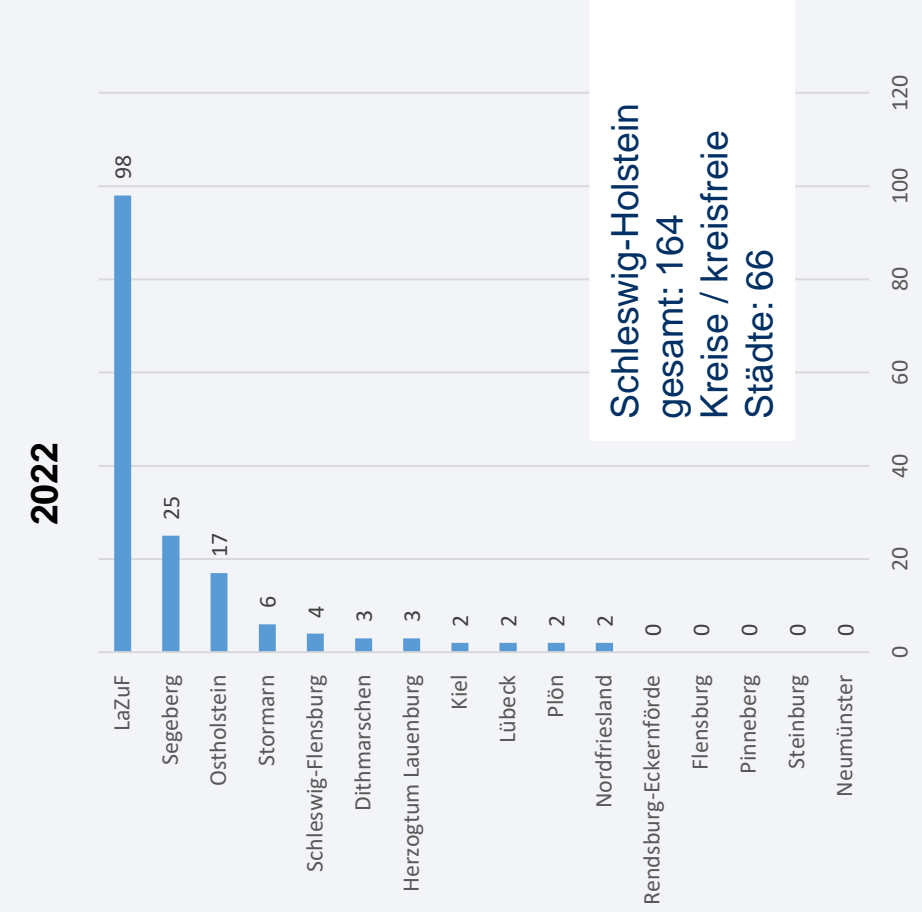
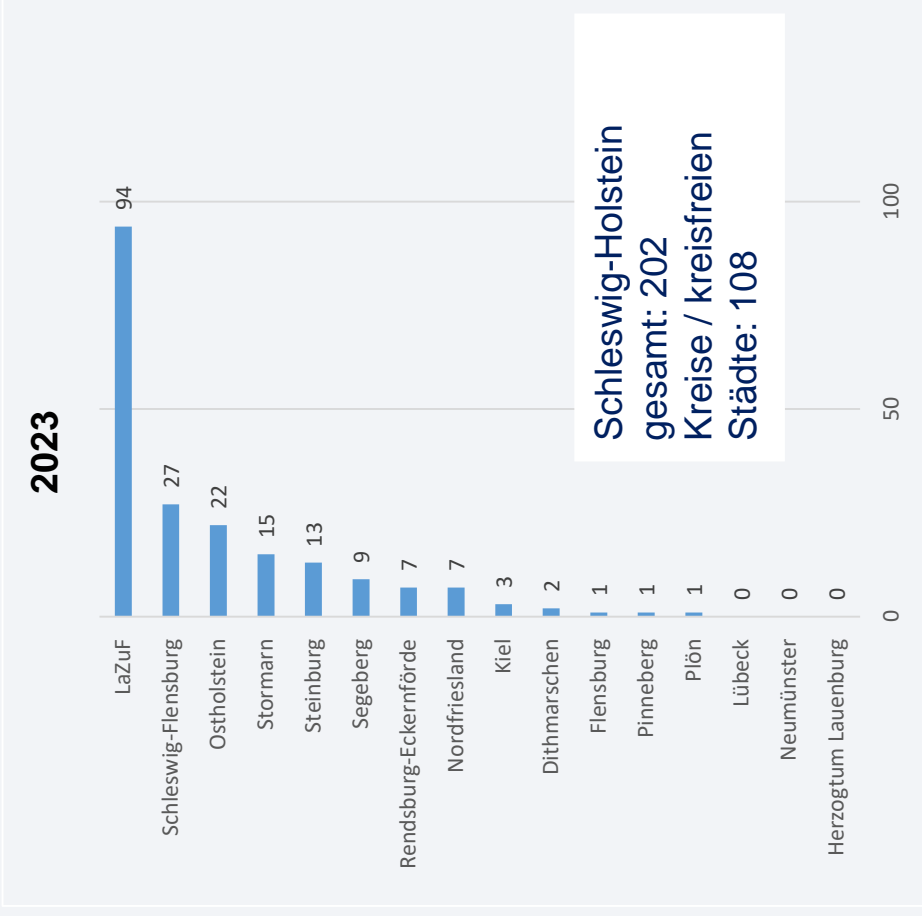


2022



Ca. 95 % der Abschiebungen wurden auf dem Luftweg und ca. 5 % auf dem Landweg vollzogen.

Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Rückführungen – Dublin-Überstellungen



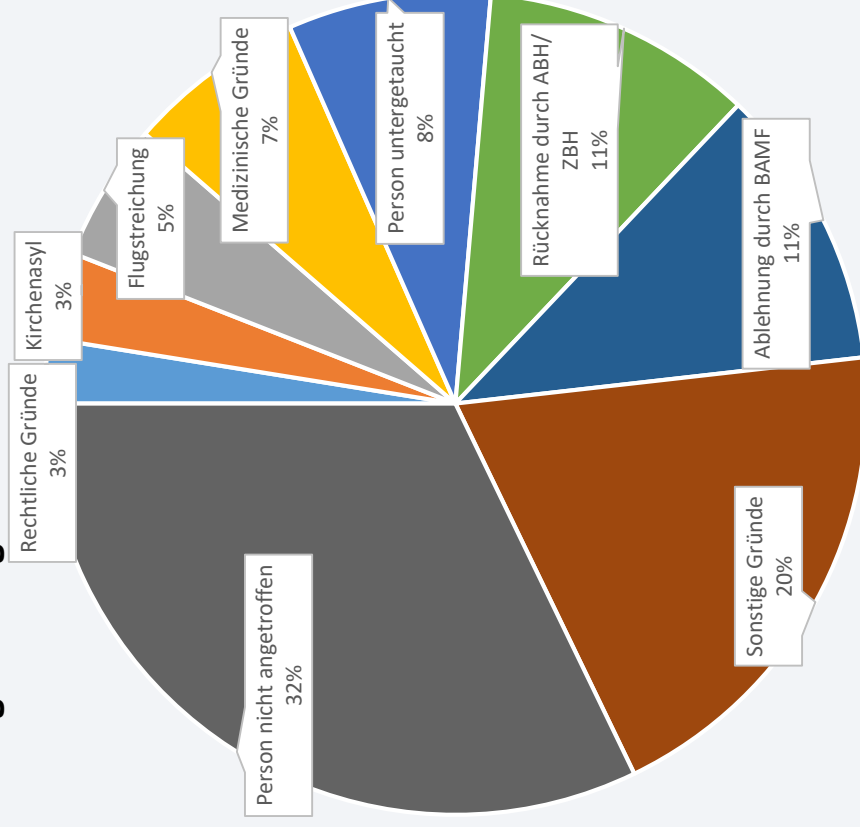
Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Rückführungen – LUK-A

Nutzung der LUK-A (Landesunterkunft für Ausreisepflichtige in Boostedt):

- Im Jahr 2022 waren 21 Amtshilfeersuchen in der LUK-A für 28 Personen eingegangen. Es wurden 8 Personen in der LUK-A aufgenommen, davon 2 noch in 2022 und 6 in 2023.
- Im Jahr 2023 waren 24 Amtshilfeersuchen in der LUK-A für 43 Personen eingegangen. 27 Personen wurden in der LUK-A aufgenommen.
- Nach Aufnahme in der LUK-A findet Rückkehrberatung, soziale Betreuung durch den Betreuungsverband und medizinische wie psychosoziale Betreuung durch den Ärztlichen Dienst – wie für alle andere Bewohner/innen der Landesunterkünfte – statt.

Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Rückführungen – Stornierungen u. gescheiterte Maßnahmen

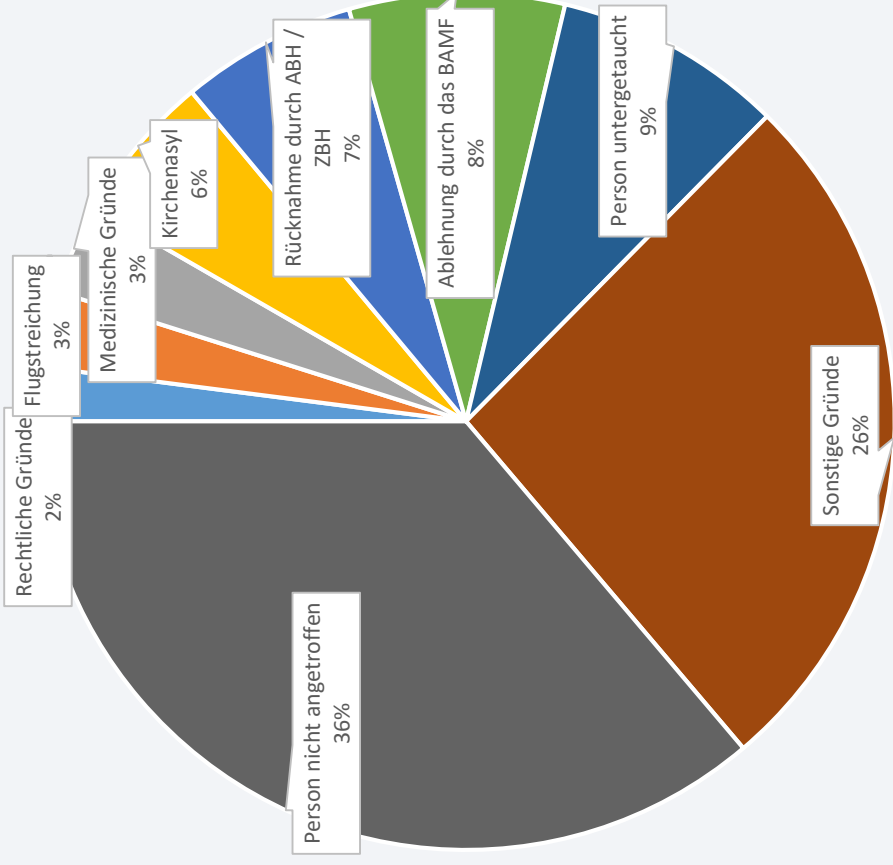
Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen 2022



Gesamtzahl stornierter
und gescheiterter Maßnahmen
1141 im Jahr 2022

Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Rückführungen – Stornierungen u. gescheiterte Maßnahmen

Stornierungen und gescheiterte Maßnahmen 2023

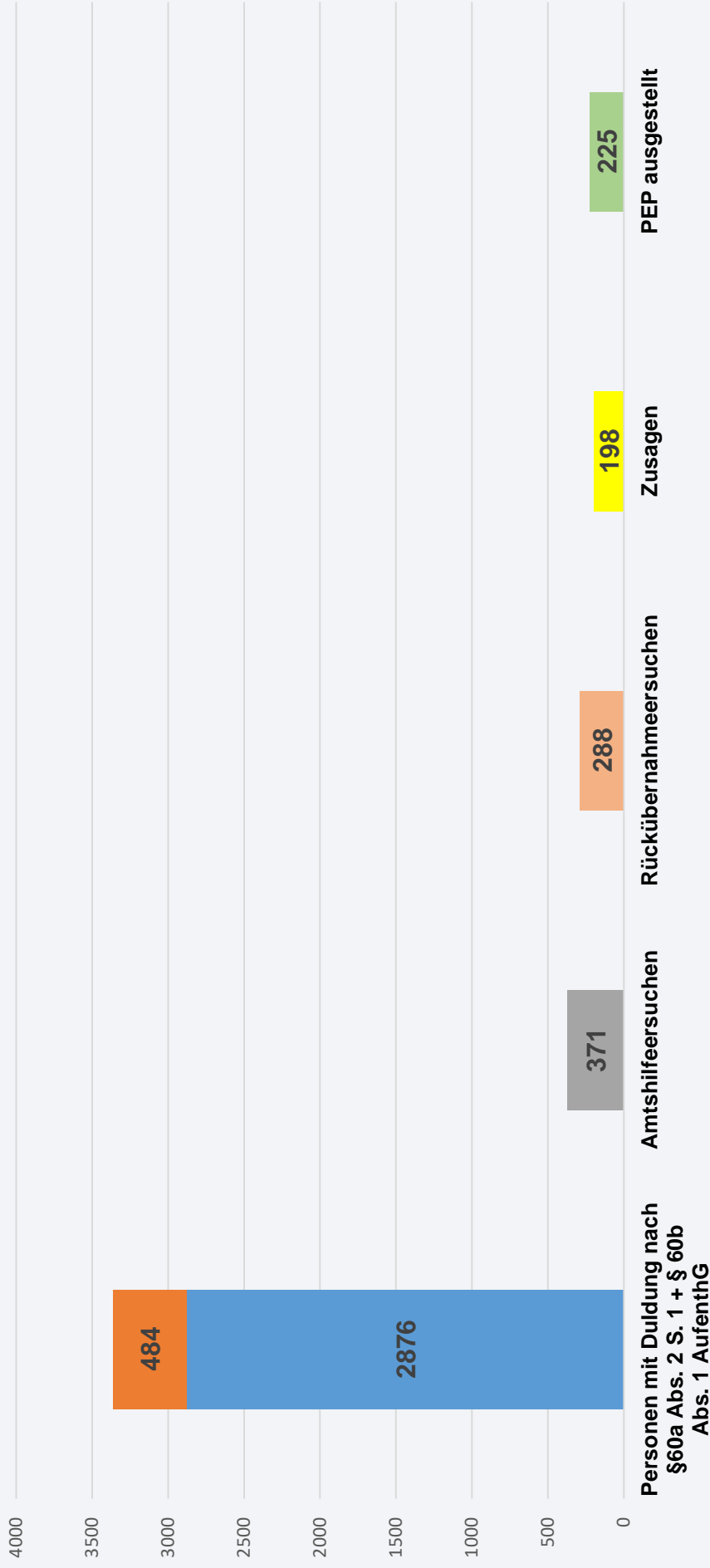


Gesamtzahl stornierter und
gescheiterter Maßnahmen
1083 im Jahr 2023

Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein

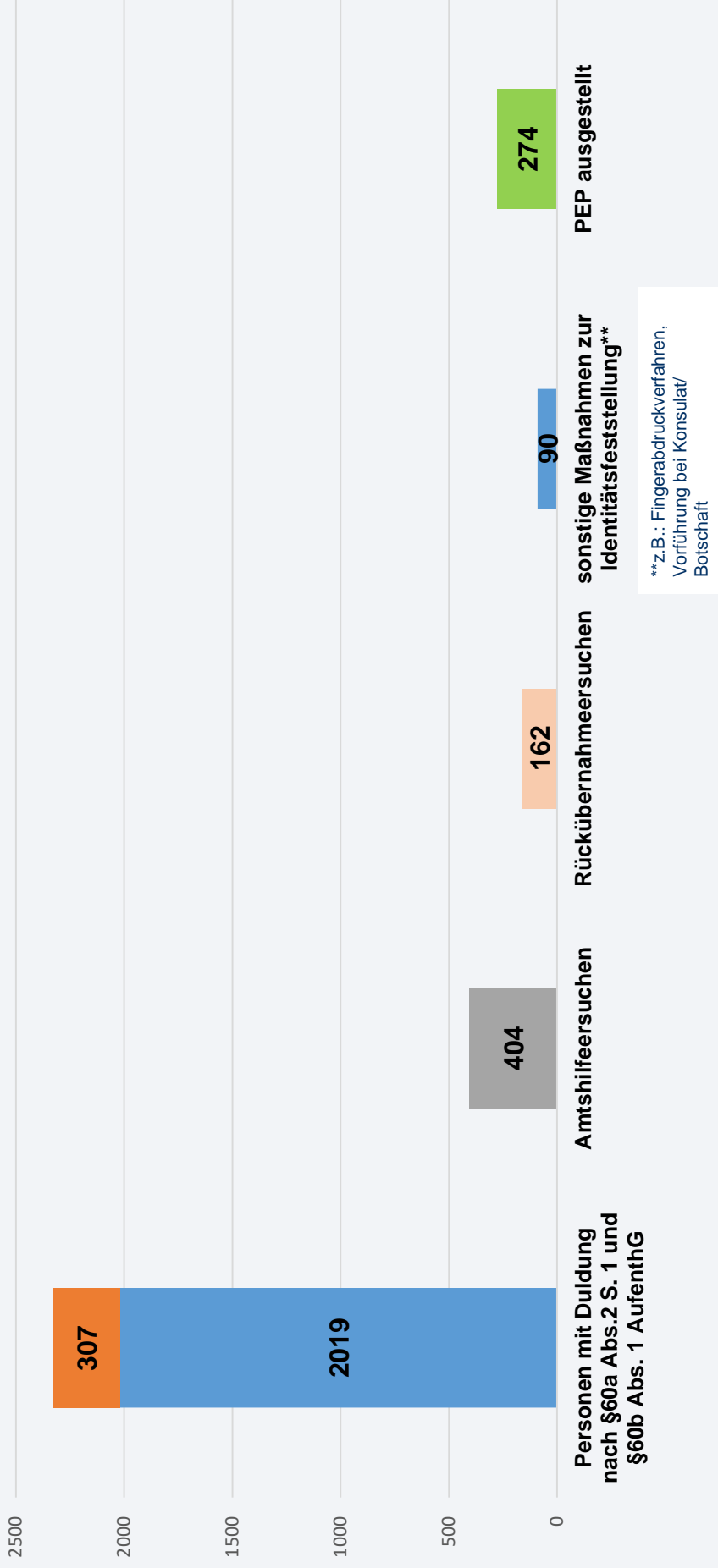
IV. Rückführungen

Passersatzbeschaffung im Jahr 2022



Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Rückführungen - Passersatzbeschaffung

Passersatzbeschaffung 2023

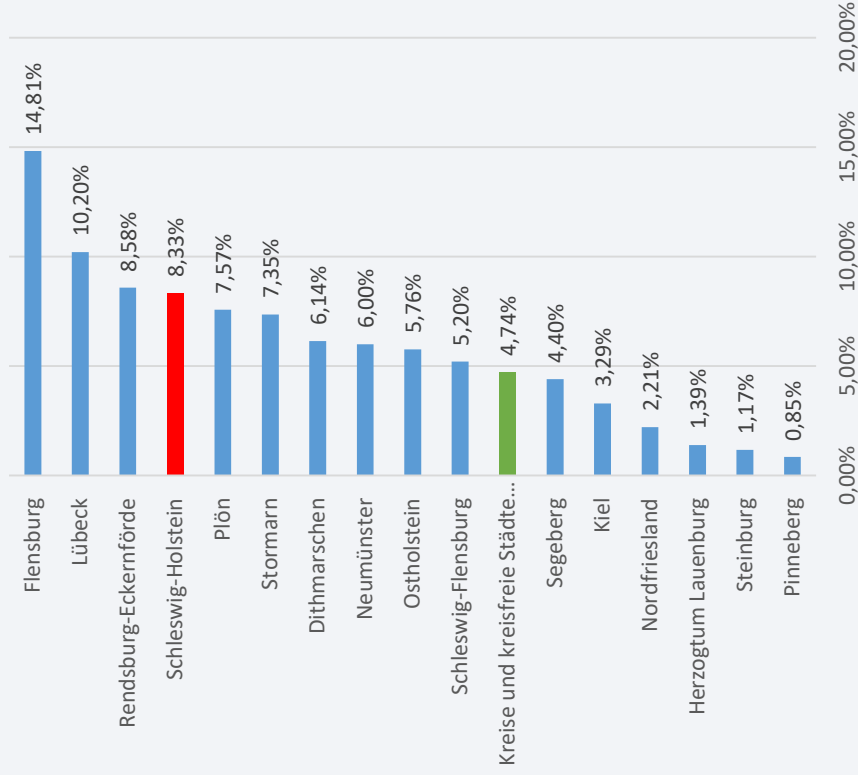


Lagebild Rückkehr Schleswig-Holstein Betrachtung Kreise und kreisfreie Städte Aufenthaltsbeendigungen in Verhältnis zu Ausreisepflichtigen – ohne LaZuF



Schleswig-Holstein
Ministerium für Soziales, Jugend,
Familie, Senioren, Integration
und Gleichstellung

2022



2023

